



96. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Salzwedel, 22. Oktober 2024





TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Verpflichtung der Vertreter und deren Stellvertreter der
Regionalversammlung der Regionalen Planungs-
gemeinschaft Altmark**





TOP 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung





TOP 3

Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)





Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde (§ 7a Geschäftsordnung)

- insgesamt **höchstens 30 Minuten**
- Angabe von Namen und Anschrift
- jeder Einwohner kann bis zu **drei Fragen** stellen
- die Fragen müssen von allgemeinem Interesse und in die **Zuständigkeit der Regionalversammlung** fallen
- die Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet
- eine Aussprache findet nicht statt
- ist die Beantwortung einer Frage nicht möglich, wird die Frage innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet
- Fragen und Antworten werden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (altmark.eu) anonymisiert veröffentlicht





TOP 4

**Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der
Regionalversammlung**





TOP 5

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse**





TOP 6

Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes





Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

Auswertung Dienstberatung 21.10.2024

- 2. Entwurf LEP LSA --> erneute Beteiligung in Quartal 1/2025
- Änderung des Landesentwicklungsgesetzes
- Umsetzung RED III in nationales Recht geplant bis Ende des Jahres 2024





Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

Organisatorisches

- Abfrage Kontaktdaten
- Schriftliche Einwilligung gemäß DSGVO
- Abfrage Technik

Nächste Termine der RV

- 27.11.2024 ab 15:30 Uhr im Kulturhaus Salzwedel
- 26.03.2025, 25.06.2025, 24.09.2025, 26.11.2025





TOP 7

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark





Prämissen der Erarbeitung für das Wirtschaftsjahr 2025

- Verstärkter Abbau der Rücklage durch Reduzierung der im Mehrjahresplan festgelegten Umlage
- Planmäßige Steigerung Personalkosten um 1,15 %
- Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurf des Regionalplan Altmark 2027 einschließlich 5 Informationsveranstaltungen zum Entwurf des REP 2027
- Investitionen zur Erhöhung Arbeitsfähigkeit im Bereich Monitoring
- Stellenplan ist unverändert





TOP 8

Information zum Stand der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark





1. Allgemeine Grundlagen der Raumordnung





Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Aufgabe der Raumordnung

- Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume
- Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und Ausgleich der Konflikte
- Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums

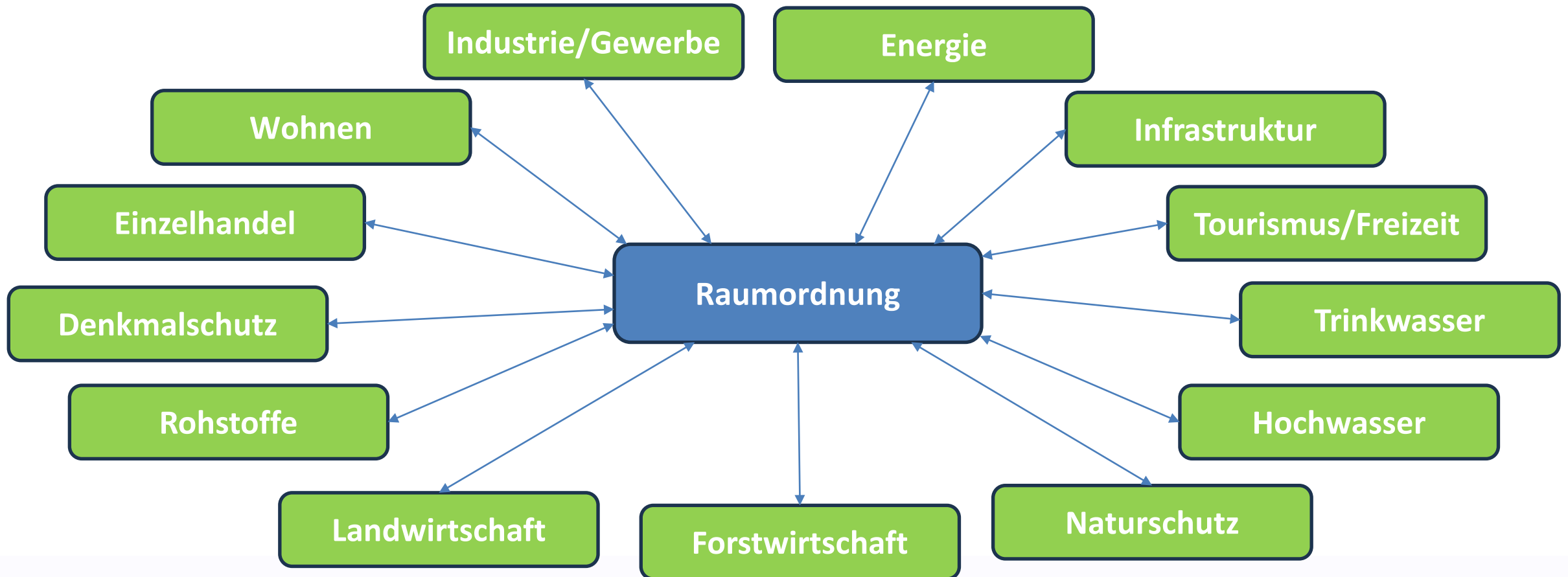
Leitvorstellung der Raumordnung

- nachhaltige Raumentwicklung (sozial, wirtschaftlich, ökologisch)
- dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung
- gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen



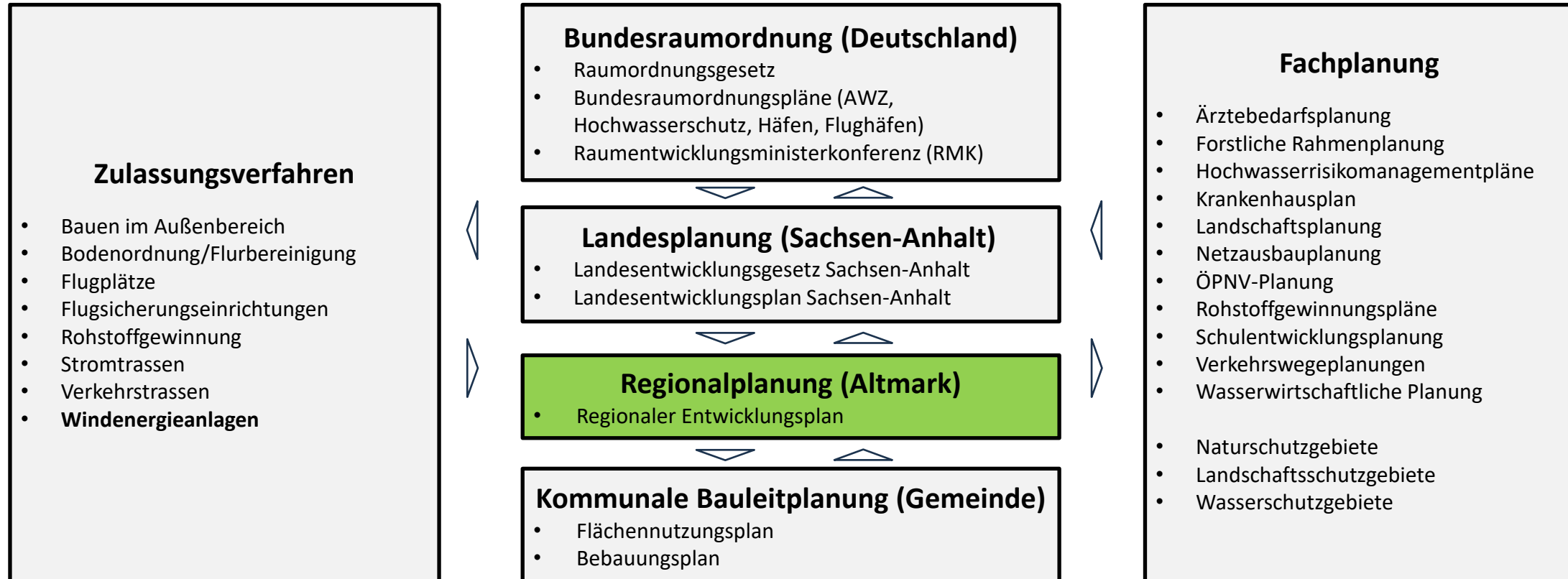


Koordinierung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an Raum





Die Stellung der Regionalplanung





Instrumente der Raumordnung

formell

- **Raumordnungsplan**
- landesplanerische Stellungnahme
- raumordnerische Untersagung
- Zielabweichung
- Zieländerung
- Raumverträglichkeitsprüfung
- raumordnerischer Vertrag

informell

- Entwicklungskonzepte
- interkommunale Netzwerke
- Raumbbeobachtung





Raumordnungsplan

- zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Plan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes
- trifft textliche und/oder zeichnerische Festlegungen
- ist von anderen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder Entscheidungen über die Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme zu beachten oder zu berücksichtigen (siehe § 4 ROG)





Ziele der Raumordnung (Z)

- verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- zu beachten --> strikte Bindungswirkung, können nicht "weggewogen" werden
- strikte Formulierung --> ist, hat

Beispiel 1: Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen.

Beispiel 2: Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.

Beispiel 3: Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden.





Grundsätze der Raumordnung (G)

- Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden
- zu berücksichtigen --> besonderes Gewicht in der Abwägung, können aber "weggewogen" werden
- weichere Formulierung --> soll, kann

Beispiel 1: Zur Sicherung von Flächen für Ersatzaufforstungen von in Anspruch genommenen Waldflächen sowie für die die Mehrung des Waldes sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt werden.

Beispiel 2: Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen geprüft werden.

Beispiel 3: Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.





Zeichnerische Festlegungen

Vorranggebiete

Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. --> Ziel der Raumordnung

Vorbehaltsgebiete

Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. --> Grundsatz der Raumordnung

Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung

Ausschluss der Nutzung oder Funktion an anderer Stelle --> Ziel der Raumordnung (Außer für Wind und Fotovoltaik)





Strategische Umweltprüfung

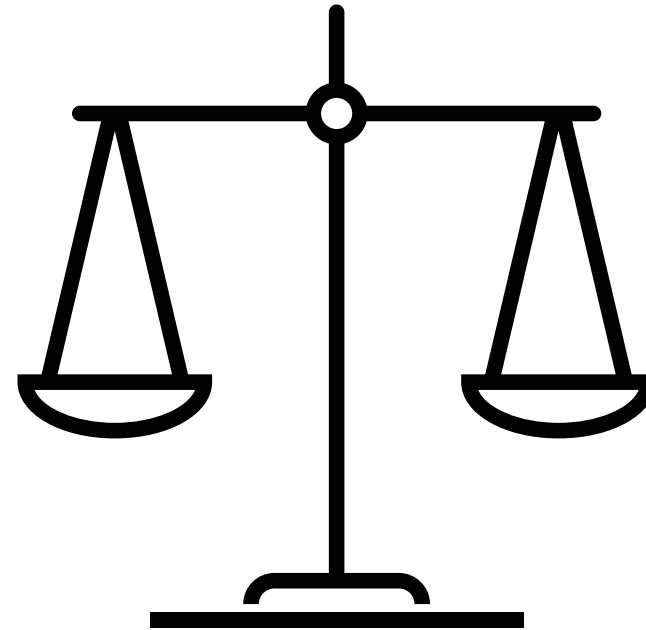
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umwelt (positiv und negativ)
- Umwelt: Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur/Sachgüter, Wechselwirkungen
- die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann
- Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich
- Benennung von Überwachungsmaßnahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse im Planverfahren





Die Abwägung

- Ermittlung aller für eine Festlegung relevanten Belange (rechtlich, fachlich, politisch)
- Einordnung und Gegenüberstellung der ermittelten Belange
- Ermittlung des objektiven Gewichts der Belange
- Ausgleich der gegenüberstehenden Belange
- Entscheidung





Der Abwägungsprozess

- Erfassung der Absender und Stellungnahmen im Postbuch
- Einscannen und Abspeichern der Stellungnahmen
- Aufbereiten der Stellungnahmen in ein Textformat
- Einpflegen in eine Abwägungsdatenbank
- Exzerpierung der Stellungnahmen --> sachliche Differenzierung in einzelne Datensätze
- inhaltliche Auswertung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken --> Was ist der Tenor?
Sind die Äußerungen richtig? Wie gewichtig sind die vorgebrachten Bedenken?
- Erarbeitung eines Abwägungsvorschlages --> Kenntnisnahme, wird gefolgt, wird nicht gefolgt -->
Planänderung ja oder nein
- Abwägungsbericht
- Befassung der Regionalversammlung

--> bei Planänderung i. d. R. erneute Beteiligung





Der raumordnerische Vollzug

- Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Planverfahren (Bauleitpläne, Abbaupläne, Landschaftsrahmenplänen), Genehmigungsverfahren (z. B. Windenergieanlagen, Antennenträger) oder Ausweisung von Schutzgebieten
- landesplanerische Stellungnahme durch Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID)
- Stellungnahme der RPG bezieht sich auf in Aufstellung befindliche Ziele
- Möglichkeit der Untersagung von Planungen und Maßnahmen bei Zielverstößen durch MID bzw. RPG
- Möglichkeit der Zielabweichung





2. Information zum Stand der Beschlusslage für die Neuaufstellung des REP Altmark 2027





Grundlagen für den REP Altmark 2027

- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt**
 - Grundsätze zur Landesentwicklung (§ 4 LEntwG LSA)
 - Planthemen (§ 9 Absatz 1 LEntwG LSA)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025)**
 - Handlungsaufträge und Gestaltungsräume
 - Zeichnerische Festlegungen in der Altmark
- Anpassung des **Regionalen Entwicklungsplanes Altmark** an den LEP LSA 2010 (REP 2019)
 - Abwägungsentscheidungen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf





Planthemen für den REP gemäß § 9 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

- Grundzentren
- räumliche Konkretisierung der zeichnerischen Festlegungen des LEP zur Freiraumstruktur
- Sicherung von Standorten und Trassen für Infrastrukturen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Ver- und Entsorgung, großflächige Freizeitanlagen, militärische Anlagen, sonstige Anlagen)
- Umsetzung weiterer Handlungsaufträge des LEP (Gebiete zur Nutzung der Windenergie, Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen)

→ das Landesentwicklungsgesetz wird noch geändert werden





Handlungsaufträge des LEP LSA 2025 (MUSS/SOLL)

- regionale Kulturlandschaften
- Grundzentren und Nahbereiche
- großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen
- regional bedeutsame Verkehrslandeplätze und Siedlungsbeschränkungsgebiete
- Sonderlandeplätze
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz





Fakultative Themen des LEP LSA 2025 (KANN)

- **ländliche Teilräume**
- **regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen**
- **Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen (Gesundheit, Tourismus, Bildung)**
- gemeinde- bzw. ortsteilbezogene Normierung der Eigenentwicklung
- Kritische Infrastruktur
- **regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen**
- Vorranggebiete für Repowering
- **Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen**
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen
- **Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung**
- Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung





Weitere Themen aus dem REP Altmark 2019

- Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege (35)
- Regional bedeutsame Standorte für Wissenschaft und Innovation (Hochschule Magdeburg Stendal, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg)
- Trassensicherung von Schienenwegen (Oebisfelde - Salzwedel, Salzwedel - Geestgottberg)
- Fähre mit regionaler Bedeutung (Arneburg)
- regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz (Havelberg, Tangermünde)
- Regional bedeutsamer Standort zur Abwasserbehandlung (35)
- regional bedeutsamer Standort für militärische Nutzung (Havelberg)
- Wasserrückhaltungen





Hinweis: Beschluss 8/24

- Umsetzung der (Muss/Soll) Handlungsaufträge des LEP LSA 2025
- Konkretisierung und Ergänzung der zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025
- Umsetzung einzelner fakultativer Themen des LEP LSA 2025 (fettgedruckt)
- Übernahme von Festlegungen aus dem REP Altmark 2019

Im Rahmen 1. Lesung (nächste RV) können Ergänzungen oder Streichungen von Themen beantragt und diskutiert werden.





Rechtsgrundlagen Windplanung

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Abs. 1

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es....

.....

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des §
249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,

...





§ 249 BauGB – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Regelt die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Flächenziels

Das bedeutet, die Regionalplanung kann beim Erreichen des vorgegebenen Flächenziels die Rechtsfolge des § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufheben.

Die Entscheidung ist Steuerung der Windenergie durch Erreichen des Flächenziels oder generelle Privilegierung der Windenergie in dem keine oder zu wenige Flächen ausgewiesen werden.





Verbindliche Mindestflächenziele für die Windenergienutzung

Windenergieflächenbedarfsgesetz (2022)

- verpflichtet die Bundesländer zur Sicherung der Flächenziele (Flächenbeitragswerte)
- Sachsen-Anhalt:
 - mindestens 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2027
 - mindestens 2,2 % der Landesfläche bis Ende 2032

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (2024)

- verpflichtet die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Sicherung der regionalen Teilflächenziele (§ 9a LEntwG LSA)
- Altmark:
 - mindestens 1,9 % der Regionsfläche bis Ende 2027 = 8.966 ha (+ 4.400 ha)
 - mindestens 2,3 % der Regionsfläche bis Ende 2032 = 10.853 ha (+ 1.900 ha)





Methodik - Gesamträumliches Konzept

- Beschluss 7/2024 der Regionalversammlung vom 11. Juni 2024
(altmark.eu > Beschlüsse/Bekanntmachungen)
- Bewertung der Windhöffigkeit --> gesamte Planungsregion geeignet
- **Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen**
(z. B. 500 m zu Wohnbebauung, militärische Schutzbereiche, NSG, Biotope, SPA, Naturwaldzellen, Flugplätze, TWSZ I und II)
- **Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete**
- **Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)**
- **Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel**





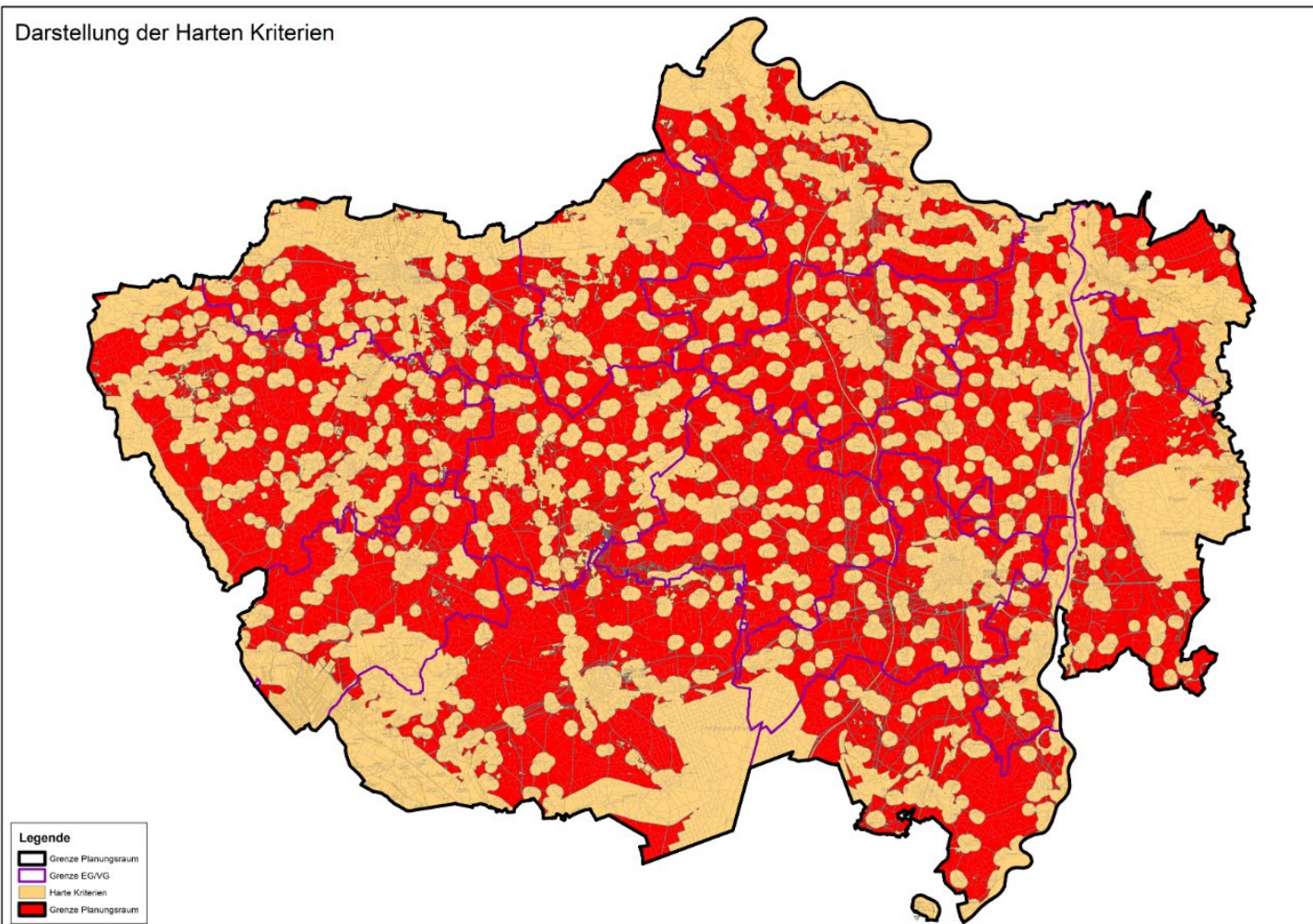
Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

- Siedlungsflächen - bebaute Flächen im Innen – und Außenbereich, 500 m Puffer Wohnbebauung
- Militärische Nutzung - militärische Schutzbereiche
- Naturschutz - NSG, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzl. Geschützte Biotope, europäische Vogelschutzgebiete, Naturwaldzellen
- Technische Infrastruktur - Flugplätze, Deponien, Kläranlagen
- Wasserschutz - Gewässer 1.Ordnung, Standgewässer >10 ha, TWS 1 und 2





Darstellung der Harten Kriterien





Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
5. Einbeziehung kommunaler Planungen





Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten





Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

- Landschaftsschutzgebiete° (§ 26 BNatSchG)
 - Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
 - Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
 - Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
 - Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
 - Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen
 - Erholungswald
 - Laub- und Mischwälder
 - Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion
- ° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete





Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Prüfung der Flächen entsprechend des neuen Planungskonzeptes hinsichtlich möglicher Erweiterungen

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet.





Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).





Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.





Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden





Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

In einem vierten Arbeitsschritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Vorranggebieten das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, erreicht wird (vgl. § 9a LEntwG LSA).

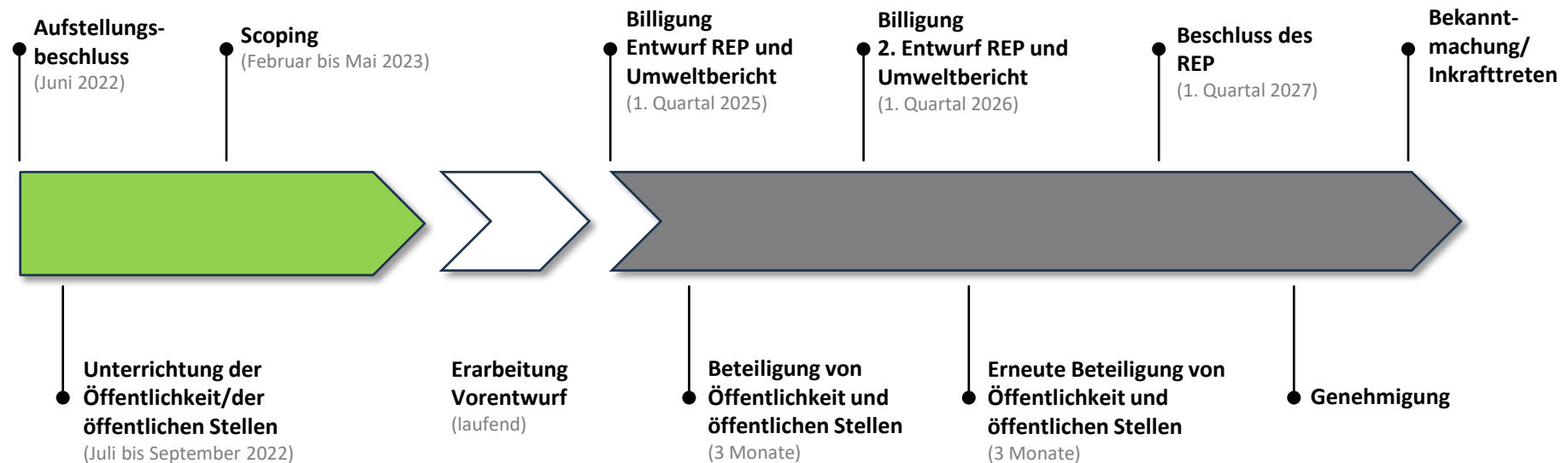
Sollte das regionale Teilflächenziel verfehlt werden, wären die Arbeitsschritte 2 und 3 zu wiederholen.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).





Zeit- und Arbeitsplan





TOP 9

Anträge Herr Serien vom 27.06.2024

- **Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Streichung des „Windvorranggebietes III Siedenlangenbeck“**
- **Bericht zum Stand der Planungen zur Umsetzung eines Ökologischen Verbundsystems Altmark**
- **Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag von der Tagesordnung genommen**

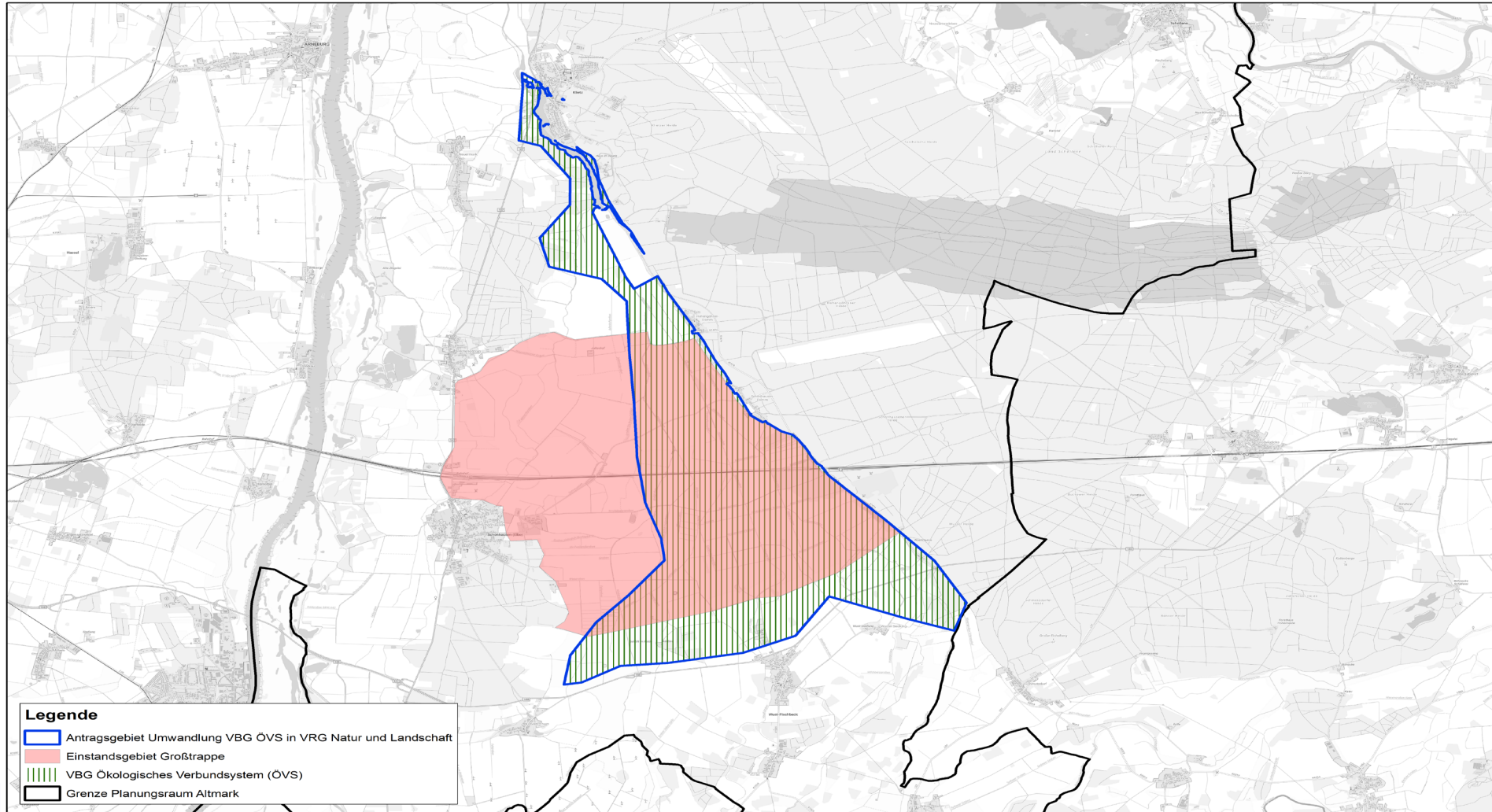




TOP 10

Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen







Ende öffentlicher Teil der Sitzung





TOP 11

Anfragen und Anregungen





TOP 12

Schließung der Sitzung

